



Verein Job Comeback

Betriebskonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Grundlagen
3. Leitbild
4. Angebot
5. Ziele
6. Versicherungsschutz
7. Räumlichkeiten
8. Berichterstattung an die kantonalen IV-Stellen
9. Organigramm
10. Vorstand
11. Patronatskomitee
12. Job Comeback GmbH
13. Trainingsarbeitsplätze
14. Finanzkonzept
15. Kontaktadresse

1. Präambel

Der Verein Job Comeback ist ein Verein gemäss Art. 70ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit gemeinnützigem Zweck. Die Mitgliedschaft steht allen mündigen Personen im Rahmen der Statuten offen. Der Verein betreibt kein gewinnorientiertes Geschäft, sondern erfüllt mit seinem Geschäftsbetrieb einen sozialen integrativen Zweck, invalide oder teilinvalide Menschen auf ihre Belastbarkeit abzuklären und den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt ein Patronatskomitee (Ziffer 11) die Beziehungen seiner Mitglieder in den jeweiligen Arbeitssektoren zur Verfügung. Für grössere Projekte mit grossem Arbeitspensum kann der Verein die eigens zu diesem Zweck gegründete „Job Comeback GmbH“ als haftungsbeschränkte Gesellschaft einsetzen.

2. Grundlagen

Die Aufgabe des Vereins besteht darin, Menschen mit Teilinvalidität oder invalider Vergangenheit den Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen oder zu erleichtern, indem den Kandidaten mittels Einbezug des Patronatskomitees ein Trainingsarbeitsplatz oder eine erste Stelle im freien Markt verschafft wird, in welchem die Kandidaten die Möglichkeit erhalten, sich unter echten Arbeitsbedingungen im Arbeitsprozess zu integrieren. Diese Einsätze werden fachmännisch begleitet. Am Anfang eines Einsatzes wird eine Anamnese erstellt, am Ende des Einsatzes werden die Kandidaten durch die betreuenden Psychologen oder Sozialarbeiter beurteilt und die Zustandsveränderung festgestellt. Die zuständige IV-Stelle wird über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Der Kandidat selbst erhält im Falle des Erfolges durch den Verein eine Referenz. Zudem macht es sich der Verein zur Aufgabe, den Kandidaten eine Stelle zu vermitteln.

3. Leitbild

Der Verein behandelt die Kandidaten im Abklärungsprozess mit Würde und Respekt, betreut sie individuell und nach sozial-ethischen Grundsätzen. Die Beschäftigten sollen sich ein hohes Mass an Selbstbestimmung aneignen oder erhalten.

Der Verein setzt sich zum Ziel, sämtliche Abklärungen mit grösstmöglicher Sozial- und Fachkompetenz durchzuführen.

Der Verein sensibilisiert die Partnerunternehmen bezüglich ihrer sozialen Verantwortung und bezieht diese in die Stellensuche mit ein.

Der Verein führt seine Geschäfte mit Transparenz und offener Kommunikation.

Dazu gehört auch eine professionelle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern.

Der Verein wirkt auf eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Kandidaten und den Partnerunternehmen hin. Bei Problemen zwischen ihnen vermittelt der Verein und sucht geeignete Lösungen.

4. Angebot

Gegenüber Kandidaten:

Der Verein positioniert die Kandidaten in individuellen und neugeschaffenen Trainings- oder Erstarbeitsplätzen im Rahmen des verfügbaren Angebots der Partnerunternehmen, wenn möglich innerhalb des Patronatskomitees, welche ihren Fähigkeiten entsprechen und in welchen sie realistische Arbeitsbedingungen vorfinden.

Daneben wird der Verein in einem zweiten Schritt versuchen, für Kandidaten ein geeignetes Aufbautraining im gleichen Rahmen anzubieten.

Gegenüber Partnerunternehmen:

Die Partnerunternehmen profitieren einerseits von der für sie erbrachten Dienstleistung der Kandidaten, andererseits von der Möglichkeit, Werbung zu betreiben mit einem durch den Verein verliehenen Logo für Firmen, die soziale Verantwortung wahrnehmen. Dieses Logo ist in einem zweiten Schritt geplant.

Gegenüber IV-Stellen:

Die primäre Dienstleistung des Vereins besteht darin, Trainingsarbeitsplätze für IV-unterstützte Personen mithilfe des Beziehungsnetzes (u.a. des Patronatskomitees, siehe Ziffer 11) zu generieren. Diese Stellen werden ausserhalb des bestehenden Netzwerkes der Arbeitsvermittler der jeweilig zuständigen IV-Stelle geschaffen.

Zur Abklärung werden ausgebildete Fachpersonen eingesetzt, welche der IV-Stelle qualifiziert Bericht über die Belastbarkeit der Kandidaten oder den Verlauf des Arbeitstrainings erstatten.

5. Ziele

Wichtigstes Vereinsziel ist die Förderung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sowie die berufliche und soziale Integration der Kandidaten in den Arbeitsmarkt.

Das Ziel des Vereines sowie des Patronatskomitees ist in Verdeutlichung von Art. 2 der Vereinsstatuten, einen Prozess in Gang zu bringen, bei dem

1. Die Arbeitsbelastbarkeitsabklärung von IV-Bezügern
2. Jobvermittlung von neugeschaffenden Stellen innerhalb bestehender Firmen im Beziehungsnetz

finanziell selbsttragend ausgeführt werden kann.

Zu diesem Zweck ist der Verein bestrebt, im ersten Geschäftsjahr einen gewissen Geschäftsumfang zu erreichen, damit der Geschäftsbetrieb mittels Taggeldentschädigung weitergeführt werden kann. Um qualitativ hochstehende Betreuungsarbeit nachhaltig gewährleisten zu können, ist der Verein bestrebt, eine Rahmenvereinbarung abzuschliessen.

Bei Betriebsaufnahme werden die Fachpersonen zur Berichterstattung an die kantonalen IV-Stellen als Freelancer mit fallabhängigem Honorar eingesetzt; zu einem späteren Zeitpunkt und bei geeignetem Arbeitsvolumen ist mit diesen Fachpersonen ein Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Im ersten Geschäftsjahr setzt sich der Verein das Ziel, mit 8-10 Partnerunternehmen ca. 15 Trainingsarbeitsplätze zu generieren und langfristig zu erhalten.

6. Versicherungsschutz

Arbeitnehmer des Vereins werden nach Massgabe des Arbeitsgesetzes kranken- und unfallversichert. Freelancer werden ab acht Stunden Aufwand pro Woche ebenfalls über den Verein versichert.

Die von der IV-Stelle vermittelten Kandidaten werden vom Verein unfallversichert. Krankenversicherung ist Sache der Kandidaten. Zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten werden alle Massnahmen getroffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dabei werden Weisungen des BAG berücksichtigt.

7. Räumlichkeiten

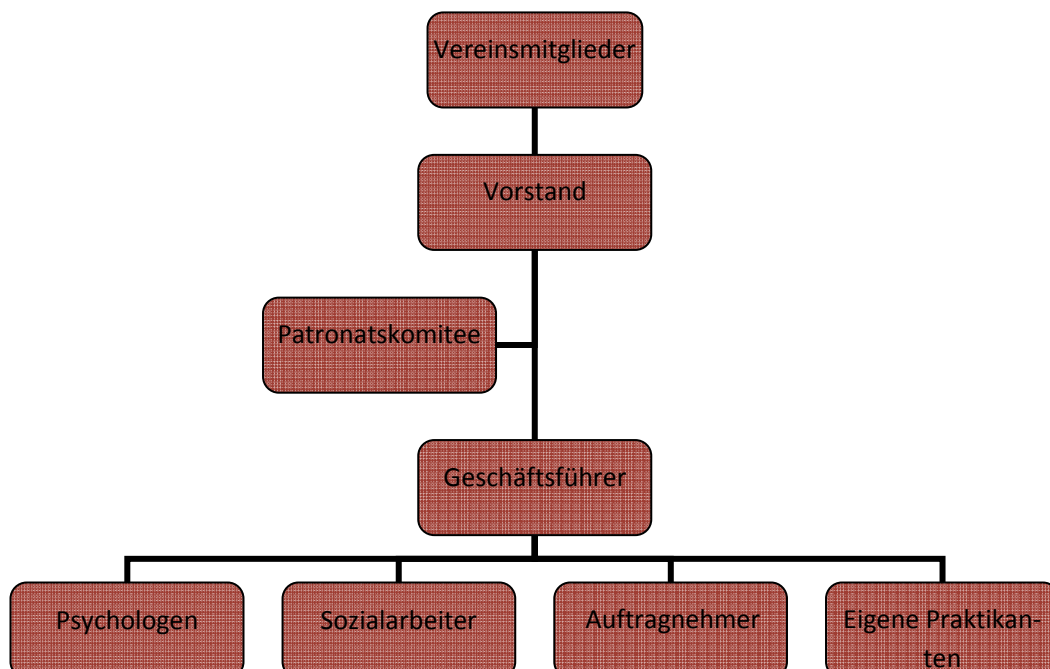
Bis zur Erreichung eines Geschäftsvolumens, welches die Anstellung eines Geschäftsführers bedingt, wird auf die Installation von Büroräumlichkeiten verzichtet und das mit der Aufgabe betreute Vorstandsmitglied stellt private Büroräumlichkeiten zur Verfügung. In einem weiteren Schritt werden Büroräumlichkeiten angemietet.

8. Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Belastbarkeit erfolgt durch geschultes Fachpersonal in fachlich kompetenter Art und Weise im Auftrag des Vereins. Die Berichte genügen sämtlichen Ansprüchen bezüglich Aussagekraft und fachlicher Qualität. Die Berichte werden nach Möglichkeit offen mit den Kandidaten, Partnerunternehmen und den IV-Stellen kommuniziert.

Der Bericht enthält sowohl die Sicht des Partnerunternehmens, diejenige der betreuenden Fachpersonen sowie den Eindruck des Kandidaten und sollte den Umfang von drei bis vier A4-Seiten nicht übersteigen.

9. Organigramm



10. Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt die Organisation nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und arbeitet ehrenamtlich. Er kann gemäss Art. 8 der Vereinsstatuten weitere Vorstandsmitglieder ernennen, sofern diese Vereinsmitglieder sind.

Bis zum Erreichen eines Geschäftsvolumens, welche die Anstellung eines Geschäftsführers erfordert, übernimmt ein Vorstandmitglied die Administration der laufenden Geschäfte. Dabei werden ihm vom Verein die Spesen gemäss dem Rahmen von Art. 8 der Vereinsstatuten oder einer bis dahin detaillierteren Spesenregelung ersetzt. Vorstandsmitglieder, welche während dieser Aufbauphase besondere Leistungen erbringen, kann eine durch den Vorstand bestimmte angemessene Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, welche jedoch im Betrag kleiner als die marktübliche Entlohnung für eine entsprechende Tätigkeit sein muss.

Der Vorstand ist bestrebt, weitere Vereins- bzw. Vorstandsmitglieder zu gewinnen, die entweder über ein fundiertes Beziehungsnetz in der regionalen Wirtschaft verfügen oder die durch ihren Bekanntheitsgrad auf das Projekt aufmerksam machen können. Zudem sollen andere nicht gewinnorientierte Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck oder öffentliche Verwaltungen angesprochen werden.

11. Patronatskomitee

Im Patronatskomitee, einem Verein gemäss Art.70 ff. ZGB, nehmen Personen Einsitz, welche über ein breites Beziehungsnetz in der regionalen Wirtschaft verfügen, welches sie dem Verein zur Erfüllung seiner Zwecke entschädigungslos zur Verfügung stellen.

Dieses Patronatskomitee berät und unterstützt nach Möglichkeit den Verein und seine Ziele. Ein Vorstandsmitglied des Vereins Job Comeback ist mindestens im Vorstand des Patronatskomitees vertreten.

12. Job Comeback GmbH

Die Job Comeback GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR. Diese Gesellschaft hat mitunter die Möglichkeit und Aufgabe, grössere Projekte ohne Haftungsgefahr für den Verein durchführen zu können, sodass der Verein im Haftungsfall in seiner Existenz nicht gefährdet ist.

Es ist das Ziel, die Geschäftsführung und den Vorstand von Verein und der Job Comeback GmbH innert fünf Jahren personell unabhängig voneinander zu besetzen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

13. Trainingsarbeitsplätze / Erstarbeitsplätze

Der Verein ist im Dialog mit Partnerfirmen, die sich aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern des Patronatskomitees und Vereinsvorstands bereit zeigen, neue Trainingsarbeitsplätze bzw. Erstarbeitsplätze nach den Bedürfnissen des Vereins resp. nach den Bedürfnissen der Kandidaten einzurichten. Eine allfällige Charity-Logo Werbung für die Präsentation des sozialen Engagement der Partnerunternehmen als Gegenleistung für die Einrichtung von Trainingsarbeitsplätzen ist Verhandlungssache zwischen Verein und Partnerunternehmen und gemäss den Bedürfnissen der Partnerunternehmen realisierbar.

Die Trainingsarbeitsplätze bzw. Erstarbeitsplätze werden vom Verein ausgesucht und vermittelt. Sie sind bezüglich Hygiene und Arbeitsbedingungen einwandfrei und werden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern, vom Geschäftsführer oder von Fachpersonen regelmässig zu Reportingzwecken besucht.

14. Finanzkonzept

Der Verein finanziert sich durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Entschädigungen gemäss der Rahmenvereinbarung
3. Einnahmen aus bei Kunden zusätzlich erbrachten Leistungen
4. Spendenbeiträge
5. Projektbeiträge

Der Verein erbringt seine Leistungen im Regelfall mindestens kostendeckend.

Der Vorstand ist berechtigt vom Kostendeckungsprinzip abzuweichen, soweit die Finanzierung anderweitig gesichert ist, oder durch den Vereinszweck besondere Förderung geboten ist.

Der Verein richtet sich in der Buchführung nach dem Kontenrahmen CURAVIVA. Die Richtlinien von Swiss GAAP FER werden eingehalten.

Die Rechnungslegung ist transparent. Über Mittelherkunft und Mittelverwendung wird lückenlos Aufschluss gegeben.

Bilanz und Erfolgsrechnung sind in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich und werden durch einen Tätigkeitsbericht ergänzt.

15. Kontaktadresse

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Richard Hubler

Kleinriehenstrasse 76

4058 Basel

Tel: 061'321'96'54

Natel: 079'658'84'22

e-Mail: hubler@jobcomeback.ch